

**Satzung der Stadt Wolfsburg über den Anschluß der Grundstücke in den Baugebieten „Sülpke B und C“ im Ortsteil Ehmen an die Fernwärmeversorgung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 24.03.1999
(in Kraft seit dem 16.04.1999)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wolfsburg durch Beschluß am 25.10.78 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen über den Anschluß der Grundstücke in den Baugebieten „Sülpke B und C“ an die Fernwärmeversorgung gelten innerhalb der Grenzen des anliegenden Planes.
Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten.
3. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
4. Die Stadt ist verpflichtet, die Versorgung der Grundstücke mit Fernwärme zu angemessenen Bedingungen sicherzustellen.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder dinglich Berechtigte eines in den Baugebieten „Sülpke B und C“ liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an einer Straße (Weg, Platz) liegt oder durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, d. h. einen unmittelbaren Zugang oder eine Zufahrt zu einer Straße (Weg, Platz) hat, in der sich eine betriebsfertige Versorgungsleitung befindet, ist berechtigt zu verlangen, daß sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlußrecht).
2. Nach dem betriebsfertigen Anschluß des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung haben die Anschlußnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Versorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3

Anschluß- und Benutzungszwang

1. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Heizwärme verbraucht wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung der „Stadtwerke Wolfsburg Aktiengesellschaft“ anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.

2. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
3. Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist die Benutzung von Einzelfeuerungsanlagen zum Betrieb mit Kohle, Koks, Holz, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nicht gestattet. Dies gilt nicht für eventuelle zusätzliche Kaminfeuerstellen in den Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude dienen, nur gelegentlich benutzt und überwiegend mit Holz befeuert werden.

§ 4

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

1. Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
 - a) fertiggestellt sind und keine immissionsfreie Heizungsanlage haben und
 - b) im Bau befindlich sind und für die keine immissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist,wird bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten (oder eingeplanten) Heizungsanlage, Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt.
2. Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluß schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
3. Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang muß im Einzelfall - vorbehaltlich der Genehmigungsfähigkeit der Anlagen - auf Antrag auch erteilt werden, wenn die Versorgung des Grundstücks mit Wärme durch regenerative Energiequellen (z. B. Solartechnik, elektrisch betriebene Wärmepumpen) erfolgen soll.
Der Antrag ist bei der Stadt Wolfsburg schriftlich einzureichen und eingehend zu begründen.
4. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt. Eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang gem. § 4 Abs. 3 kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden.

§ 5

Ausführung des Anschlusses

1. Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Stadtwerke Wolfsburg AG zu beantragen. Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.
2. Der Anschluß hat nach den Anschlußbedingungen und den Angaben der Stadtwerke Wolfsburg AG zu erfolgen.

§ 6

Art der Benutzung

Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die „Allgemeinen Versorgungsbedingungen“ der Stadtwerke Wolfsburg AG. Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Bekanntmachung am :	01.03.1979
1. Nachtrag öffentlich bekanntgemacht am:	15.08.1984
2. Nachtrag öffentlich bekanntgemacht am:	15.04.1999
Satzung in Kraft seit:	25.10.1978
1. Nachtragssatzung in Kraft seit:	02.03.1979
2. Nachtragssatzung in Kraft seit:	16.04.1999